

**H A U P T S A T Z U N G**  
**der Gemeinde Inden**  
**vom 06.03.2008**  
einschl.

**6. Änderungssatzung vom 07.04.2022; rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2022**

**Inhaltsübersicht**

**P r ä a m b e l**

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Gemeinde Inden am 07.04.2022 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Inden".
- (2) Die Gemeinde Inden besteht seit dem 01. Januar 1972. Sie wurde durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen (Aachen-Gesetz) vom 14.12.1971 (GV NW, Seite 414) aus den ehemals selbständigen Gemeinden:

Altdorf  
Frenz  
Inden  
Lamersdorf  
Lucherberg  
Pier  
Schophoven

gebildet. Der zwischen den Ortschaften Lamersdorf und Lucherberg gelegene Umsiedlungsstandort wurde mit Wirkung vom 01.05.1992 zur Ortschaft erhoben und trägt die Bezeichnung Inden/Altdorf.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 06.05.1974 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Blau ein silbernes (weißes) Schildhaupt, überdeckt durch eine silberne (weiße) Kirche in Frontalansicht mit stumpfem Dach und silbernem (weißem) Balken-Dachreiter mit blauem Dach; die beiden Dachecken besteckt mit je einem silbernen (weißen), das blaue Dach des Dachreiters mit einem blauen Tatzenkreuz. Im offenen Portal in Blau ein goldener (gelber) Schild, darin ein rotbewehrter und -bezungter schwarzer Löwe.

- (2) Das Wappen darf von Dritten nur nach Genehmigung durch die Gemeinde verwendet werden. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

- (3) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 06.05.1974 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

als Hißflagge: Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1:4:1  
längsgestreift, mit dem Wappenschild der Gemeinde Inden in der Mitte.

- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Umschrift: oben: GEMEINDE INDEN

unten: KREIS DÜREN

Siegelbild: Im Siegelrund der Wappenschild der Gemeinde, der die Kirche in Umrißzeichnung, den Schild im Portal mit einem weißbewehrten und bezungen schwarzen Löwen in Weiß wiedergibt.

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

### § 3

#### **Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften**

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Frenz  
Inden/Altdorf  
Lamersdorf  
Lucherberg  
Schophoven

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Ortsvorsteher führen die Bezeichnung Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/Die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin soll in der Ortschaft, für die er / sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsbürgermeister gewählt werden.
- (3) Der/Die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.  
Der Rat bzw. der Ausschuss können den/die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn Der/Die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Dem/ Der Ortsbürgermeister/ Ortsbürgermeisterin obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahrnehmung der repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft, sofern und soweit der Bürgermeister sich diese Aufgaben nicht ganz oder teilweise vorbehält.
- b) Die Beratung und Unterrichtung des Bürgermeisters und des Rates in allen Fragen des tatsächlichen kommunalen Lebens und der kommunalen Entwicklung der Ortschaft.
- c) Die Ausstellung von gebührenfreien allgemeinen Lebensbescheinigungen.
- d) Das Beglaubigen von Fotokopien sowie die Echtheit von Unterschriften, soweit nicht besondere Behörden hierfür zuständig sind.
- e) Die Ausübung des Hausrechtes auf gemeindeeigenen Grundstücken, soweit nicht auf Schulgrundstücken Rechte und Pflichten der Schulleiter bestehen.

Der Bürgermeister kann dem /der Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin mit der Erledigung bestimmter weiterer Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen, die unter den Buchstaben a – e nicht aufgeführt sind.

Der/Die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Insoweit ist er/sie zum Ehrenbeamten zu ernennen.

(5) Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen in der jeweiligen Ortschaft werden im Rahmen der für die Gemeinde Inden geltenden Richtlinien vom Ortsbürgermeister/ von der Ortsbürgermeisterin vorgenommen, sofern sich der Bürgermeister diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise vorbehält.

(6) Der Bürgermeister hat den/die Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin über die Angelegenheiten, die für die jeweilige Ortschaft von Bedeutung sind, zu unterrichten. Wesentliche Vorgänge, die die Ortschaft betreffen, sind dem/der Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin rechtzeitig vor der Umsetzung zur Kenntnis zu geben.

(7) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der/die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.

(8) Der Bürgermeister ist berechtigt, den/die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

## § 3 a

### **Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:
  - a) Inden, Gemeindeteil Frenz
  - b) Inden, Gemeindeteil Inden/Altdorf
  - c) Inden, Gemeindeteil Lamersdorf
  - d) Inden, Gemeindeteil Lucherberg
  - e) Inden, Gemeindeteil Pier
  - f) Inden, Gemeindeteil Schophoven
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

## § 4

### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister kann eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte bestellen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

## § 5

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch

öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## § 6

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.  
Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Inden fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Inden fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs.1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen oder Beschwerden soll abgesehen werden, wenn  
a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,  
b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 7

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Gemeinde Inden".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau" bzw. „Ratsherr“.

## § 8

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## § 9

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## § 10

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Gemeinderates werden die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 GO als Sitzungsgeld gewährt. Die Entschädigung wird der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter im Nachgang zu den Sitzungen gezahlt.

## § 11

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

## § 12

### **Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Inden festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.



## § 13

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Inden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig im Internet (unter der Internetadresse [www.gemeinde-inden.de](http://www.gemeinde-inden.de)) auf den Anschlag hingewiesen wird. Im Mitteilungsblatt für die Gemeinden Inden und Langerwehe erfolgt, wenn möglich, ebenfalls ein Hinweis.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den vorstehend genannten Anschlagtafeln innerhalb des Gemeindegebietes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 14

### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Der Bürgermeister trifft alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit sie nicht gem. Abs. 2 dem Rat vorbehalten sind.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt auch dann keine Entscheidung zustande, trifft der Bürgermeister die Entscheidung. Bedienstete in Führungsfunktion sind der allgemeine Vertreter und die Abteilung-/Fachbereichsleiter..

## § 15

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung, in der Fassung der 6. Änderungssatzung, tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Inden, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 07.04.2022, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 08.04.2022

gez.

Pfennings

Bürgermeister